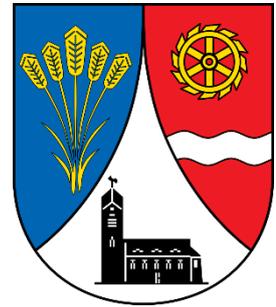


ORTSGEMEINDE NIEDERWAMBACH



**BEBAUUNGSPLAN
„SONDERGEBIET
PHOTOVOLTAIK-
FREIFLÄCHENANLAGE
BREIBACH – AUF DER ROTBITZ“**

**TEIL B
-UMWELTBERICHT-**

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang
Moritz Strang, M.Sc.



WeSt-Stadtplaner GmbH
Tannenweg 10
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

Verfahren:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 (1) BauGB sowie
der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Projekt:

Ortsgemeinde Niederwambach
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-
Freiflächenanlage Breibach – Auf der Rotbitz“
Umweltbericht

Stand:

15.05.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	5
1.2 Festsetzungen des Bebauungsplans	7
1.3 Standorte, Art und Umfang des Planvorhabens.....	7
1.4 Bedarf an Grund und Boden	9
1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung.....	9
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	16
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	16
2.1.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	16
2.1.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	18
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	18
2.1.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	18
2.1.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	19
2.1.6 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	19
2.1.7 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.....	20
2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante).....	20
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	20
2.3.1 Auswirkungen des Vorhabens.....	20
2.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter	22
2.4 Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	26
2.5 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	28
2.6 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz.....	28
2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen	28

2.6.2	Flächenbilanzierung.....	29
2.6.3	Kompensationsberechnung	29
2.6.4	Kompensationsmaßnahmen (KM).....	29
2.7	Alternativenprüfung.....	30
2.8	Prüfung kumulativer Wirkungen	31
3	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	31
3.2	Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	32
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	33
4	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	35

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Ortsgemeinde Niederwambach beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Breibach – Auf der Rotbitz“ zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) mit einem Batteriegroßspeicher.

Die im Ortsteil Breibach zur Überplanung anstehende Fläche erstreckt sich über das Flurstück Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/6 und weist eine Größe von ca. 2,2 ha auf. Das Plangebiet liegt südlich der Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Aufgrund der Tatsache, dass die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht im Wege der planeretzenden Vorschriften des § 35 BauGB herbeigeführt werden können, ergibt sich die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans sowie der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans. Wesentlicher Grund hierfür ist, dass der räumlich beschränkte Privilegierungstatbestand gemäß § 35 (1) Nr. 8b BauGB u.a. wegen der fehlenden Nähe zu einer Bundesautobahn nicht einschlägig ist und eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 (2) BauGB als sonstiges Vorhaben aufgrund beeinträchtigter öffentlicher Belange nicht möglich ist. Des Weiteren kann mit der angestrebten Bauleitplanung eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Mit der beabsichtigten Schaffung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie möchte die Ortsgemeinde einer nachhaltigen Energieversorgung gemäß dem Leitbild des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rechnung tragen.

Neben der Energieeinsparung sowie der Steigerung der Energieeffizienz kommt insbesondere dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine wesentliche Relevanz für die Umsetzung und Erreichung der normierten Klimaschutzziele zu.

So kommt der Transformation des Energiesystems (sog. „Energiewende“) ein besonderer Stellenwert zur Erreichung der im § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) verankerten bundesgesetzlichen Klimaschutzziele oder der im § 4 Landesklimaschutzgesetz (LKSG) normierten Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz zu und ist nicht zuletzt seit der „Energiekrise“ im Jahr 2023 ein zentrales politisches Ziel.

Bezüglich weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien kann maßgeblich auf das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verwiesen werden. In diesem Zusammenhang wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien durch die Vorgabe einer Abwägungsdirektive im § 2 EEG wie folgt dargelegt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Ebenfalls begründen die klimarelevanten Vorgaben des Baugesetzbuchs das Erfordernis der vorliegenden Planung. So hat die Bundesregierung mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und diesen damit eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 (5) Satz 2, 1a (5) BauGB).

In den Planungsleitlinien des § 1 (5) BauGB ist des Weiteren geregelt, dass die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten soll, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Sie soll u.a. dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern.

Weiter wird durch den § 1a (5) BauGB bestimmt, dass den Erfordernissen des Klimawandels sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Konkretisiert wird dieses Planungsleitziel durch die Aufnahme der Belange des Klimas in § 1 (6) Nr. 7a BauGB sowie der Belange zur Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energie in § 1 (6) Nr. 7f BauGB im Rahmen der Klimaschutznovelle 2011.

Dadurch wird eine Aufwertung dieser Belange herbeigeführt und „verpflichtet“ eine planende Kommune unter Berücksichtigung des Abwägungsgebotes den Klimaschutz durch eine klimagerechte städtebauliche Entwicklung zu fördern und in der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Vorrangiges Ziel i.S. des Klimaschutzes ist dabei die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes. Dies kann u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden, so dass mit der vorliegenden Bauleitplanung dieses Ziel unterstützt wird.

Gemäß diesen Vorgaben hat die Gemeinde das Planungsziel nach Umsetzung einer klimaschützenden Bauleitplanung für den vorliegenden Planungsfall definiert.

Im anstehenden Bauleitplanverfahren sind neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen und dem positiven Beitrag zum Klimaschutz und der Energiewende für verschiedene Belange nachhaltige planerische Lösungen aufzuzeigen. Dies betrifft im vorliegenden Planungsfall u.a. die landwirtschaftlichen Belange, die Gewährleistung einer möglichst wirkungsvollen Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild, um die Eigenart und Schönheit der Landschaft so weit wie möglich zu erhalten oder die Klärung naturschutzfachplanerischer Belange wie etwa die Anwendung der Eingriffsregelung und der Nachweis etwaig notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nach Möglichkeit im Bebauungsplan.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen durch die Anlage so weit wie möglich zu minimieren. Ferner ist gemäß dem Gebot nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB ein Schutz der in räumlicher Nähe zum Plangebiet lebenden Wohnbevölkerung zu berücksichtigen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die zur Überplanung anstehende Fläche im Luftbild:



Abb.: Luftbild der zur Überplanung anstehenden Flächen (weiß gekennzeichnete Fläche), Quelle DOP40: ©GeoBasis-DE / LVerm-GeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].

1.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan trifft insbesondere folgende Festsetzungen zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage:

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
- Regelungen zur Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung
- Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

1.3 Standorte, Art und Umfang des Planvorhabens

Die im Ortsteil Breibach zur Überplanung anstehende Fläche erstreckt sich über das Flurstück Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/6 und weist eine Größe von ca. 2,2 ha auf. Das Plangebiet liegt südlich der Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- nordwestlich durch die Wegeparzelle Gemarkung Niederwambach, Flur 32, Nr. 60/1

- nordöstlich grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Breibach entlang der Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“
- östlich durch einen Gewerbebetrieb
- südöstlich durch die Landesstraße L 267
- südwestlich durch eine Waldfläche (Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/1)

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets kann der Planurkunde zum Bebauungsplan entnommen werden.

Derzeit unterliegt das Plangebiet einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung.

Die landwirtschaftliche Nutzung ist ebenfalls nördlich der zur Überplanung anstehenden Flächen vorzufinden.

Nordöstlich grenzt der im Zusammenhang bebaute Ortsteil von Breibach mit einer aufgelockerten Einzelhausbebauung und einer überwiegenden Wohnnutzung an. Des Weiteren verläuft entlang der nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze die Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“.

Die im östlichen Bereich an das Plangebiet grenzende Freifläche (Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/7) wird derzeit als Bolzplatz genutzt.

Weiterhin sind in der östlichen Umgebung des Plangebiets Gewerbebetriebe ansässig. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Autowerkstatt.

Entlang der südlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs verläuft mit der Landesstraße L 267 eine überörtlich klassifizierte Straße einschließlich eines Entwässerungsgrabens.

Darüber hinaus verläuft entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze eine Stromfreileitung als weitere linienförmige Infrastruktureinrichtung.

Südlich der Landesstraße L 267 besteht in einer Entfernung von ca. 30 m zum Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans ein Einzelvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Südwestlich grenzt eine Waldfläche an das Plangebiet an, die einen Beitrag zur natürlichen Abschirmung des Plangebiets leistet.

Für die Erschließung des Plangebiets kann die innerörtliche Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ herangezogen werden. Diese weist eine katastermäßige Breite von etwa 6 m auf.

Die Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ verfügt über einen Anknüpfungspunkt an die Landesstraße L 267, sodass das Plangebiet unmittelbar an das überörtlich klassifizierte Straßennetz angebunden ist.

Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage. Die Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ weist eine ausreichende Breite zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erschließung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 auf und ist auch als Feuerwehrezufahrt geeignet. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung des Plangebiets für beabsichtigte Nutzung entsprechend den Anforderungen des § 30 BauGB gilt es im anstehenden Beteiligungsverfahren mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträgern zu klären.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Festsetzung	Fläche (ca. Angabe in ha)
Sonstiges Sondergebiet	2,2
Räumlicher Geltungsbereich	2,2

1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung

Für das vorliegende Aufstellungsverfahren sind zum derzeitigen Stand der Planung folgende Fachplanungen und Fachgesetzte beachtlich:

(Fach-) Planungen:

1. Regionaler Raumordnungsplan (RROPL) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald von 2017,
2. wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Puderbach.

Fachgesetze:

Folgende schutzübergreifende umweltrelevante Fachgesetze/ Vorschriften sind bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen für Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgeschlossen werden, i.V.m. § 15 BauNVO,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG, DIN-Vorschriften [z.B. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau]),
- die Eingriffsregelung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes,
- die Vorgaben zum pauschalen Biotopschutz gemäß § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG sowie zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG),
- die Optimierungsgebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 (5) und (6) BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
- Bundesbodenschutzgesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern.
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten,
- Bundes- und Landeswaldgesetz.

Die jeweils planende Gemeinde legt für den Bauleitplan gemäß § 2 (4) BauGB den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung fest, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Das Ziel ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch den jeweiligen Bauleitplan hervorgerufen werden können. Dies bedeutet, dass der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nur so weit reicht, wie durch die Planung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die hierfür relevanten Schutzgüter sind in §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB aufgelistet.

In einem ersten Schritt erfolgt für diese Schutzgüter gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen eine Ermittlung, ob Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind.

Hierbei werden auch die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dargelegt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
§ 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB	§ 18 Verhältnis zum Baurecht und Eingriffsregelung
§ 44 BNatSchG	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Biotopschutz

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Boden, Fläche

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche
§ 1a (2) BauGB	Gemäß dem Optimierungsgebot sind ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen sowie die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu berücksichtigen.

§ 1 BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, ▪ Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen ▪ Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Biotopschutz
<u>Berücksichtigung:</u>	
Ja	

Schutzgut Wasser

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Berücksichtigung des sachgerechten Umgangs mit Abwässern
§ 38 WHG	Gewässerrandstreifen
§ 54 WHG	Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 51 WHG	Wasserschutzgebiete
§ 53 WHG	Heilquellenschutzgebiete
§ 76 WHG	Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Luft und Klima

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf Luft und Klima
§ 1 (5) BauGB	Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz)
§ 1 (6) Nr. 7h BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität
<u>Berücksichtigung:</u> Ja	

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf die Landschaft
§ 1 (5) BauGB	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft
<u>Berücksichtigung:</u> Ja	

Schutzgut Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG

Gesetze	
§ 1 (6) Nr. 7b BauGB	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (Natura 2000-Gebiete)
§ 31-36 BNatSchG i.V.m. § 1a (4) BauGB	Netz „Natura 2000“
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010	Abstände in der Bauleitplanung Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.

Berücksichtigung:

Nein

In der räumlichen Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Felsentäler der Wied“ – FFH-7000-016) liegt ca. 7,5 km südwestlich des Plangebiets.

Insofern können (erhebliche) Beeinträchtigungen des Schutzgutes von vornherein ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 50 BImSchG	Planung Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7d BauGB	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter
§§16 bis 21 DSchG Rheinland-Pfalz	Meldepflicht

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
----------------------	--

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7f BauGB	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
----------------------	---

§ 1 (5) BauGB	Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung
---------------	---

§ 1 EEG und § 1 EE-WärmeG	Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung
---------------------------	---

§ 2 EEG	Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
---------	---

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7g BauGB	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes
----------------------	---

Berücksichtigung:

Nein

Fachpläne mit relevanten Aussagen für das Bebauungsplangebiet liegen nicht vor.

Schutzgut Luftqualität

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7h BauGB	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
----------------------	--

Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit gemäß derzeitigem Erkenntnisstand.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7i BauGB	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
----------------------	---

Berücksichtigung:

Ja

Störfallbetriebe

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7j BauGB	Zu berücksichtigen sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
----------------------	--

Berücksichtigung:

Keine Betroffenheit gemäß derzeitigem Erkenntnisstand.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

2.1.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Grünland und zeichnet sich durch eine intensive Bewirtschaftung mit einer funktionsgerechten Pflege sowie dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln aus.

Aufgrund des Befahrens mit schwerem Gerät sind die zur Überplanung anstehenden Flächen durch Bodenverdichtungen und Störreize gekennzeichnet.

Zum anderen bestehen auch in der unmittelbaren räumlichen Umgebung des Plangebiets bereits heute anthropogene Vorbelastungen und Überprägungen mit erheblichen Störreizen.

In diesem Zusammenhang kann neben einer bereits vollzogenen siedlungsstrukturellen Entwicklung mit einer wohnbaulichen und gewerblichen Nutzung zudem die südlich des Plangebiets verlaufende Landesstraße L 267 sowie die Stromfreileitung als linienförmige Infrastruktureinrichtung angeführt werden. So bestehen unmittelbar an das Plangebiet grenzende Vertikalstrukturen sowie Lärm und Bewegungsunruhen aufgrund der anthropogenen Nutzungen.

Gemäß der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt (<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>) ist dem Plangebiet der Biotoptyp „Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ zugewiesen.

Weitergehende Einzelheiten werden im weiteren Verfahren nach Vorliegen der naturfachplanerischen Gutachten, wie des Fachbeitrags Naturschutz, ergänzt.

2.1.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

Vor dem Hintergrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Plangebiets sind die natürlichen Funktionen des Bodens gemäß § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) „lediglich“ eingeschränkt erfüllt bzw. anthropogen überprägt.

Angeführt werden können diesbezüglich beispielsweise Bodenverdichtungen aufgrund des Befahrens mit schweren Geräten oder der Einsatz chemischer Pflanzen- oder Düngemittel. Weiterhin können entkoppelte natürliche Stoffkreisläufe aufgrund des Einsatzes chemischer Dünger, hohe Stickstoffgehalte im Boden oder Erosionen und Degradierungen infolge von Entwässerungsmaßnahmen angeführt werden.

Gemäß der geologischen Übersichtskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau ist das Plangebiet als Lehmboden dargestellt. Lehmböden zeichnen sich grundsätzlich durch eine gute Speicherefähigkeit von Wasser und hohe Nährstoffgehalte aus, insbesondere sofern diese aus Löss bestehen.

Die Bodenfunktion ist als gering bewertet.

Der K-Faktor (Bodenerodierbarkeitsfaktor) als Maß für die Erosionsanfälligkeit des Oberbodens liegt bei > 0,3 bis 0,4 (hoch).

Die Schutzwürdigkeit ist in diesem Bereich - trotz der anthropogenen Einflüsse - vor dem Hintergrund der fehlenden bzw. schwierigen Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Böden als gering bis mittelwertig einzustufen.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Das nächstgelegene Fließgewässer ist der „Dielbach“ (= Gewässer III. Ordnung) in einer Entfernung von etwa 135 m südwestlich des Plangebiets.

Erkenntnisse über mögliche Grundwasserschäden oder -verunreinigungen liegen nicht vor. Ebenso wenig werden Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete von der Planung berührt. Auch sind derzeit keine Erkenntnisse über hochwasserschutzrechtliche Anforderungen (z.B. Überschwemmungsgebiete) bekannt.

Durch die bisherige anthropogene Nutzung des Plangebiets sind die zur Überplanung anstehenden Flächen durch Bodenverdichtungen mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit gekennzeichnet. Darüber hinaus kann es durch den Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu Belastungen des Grundwassers kommen.

Das Niederschlagswasser versickert derzeit breitflächig.

2.1.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Die bisher unbebaute Fläche kann als Kaltluftentstehungsfläche wirken.

Ein Luftreinhaltegebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Das Klima in Niederwambach ist warm und gemäßigt. Die Klassifikation des Klimas nach Köppen und Geiger lautet Cfb. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Niederwambach liegt bei 9,5 °C. Der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit 18 °C im Mittel der Juli. Der Januar ist mit einer durchschnittlichen Temperatur von 1,4 °C der kälteste Monat des Jahres.

Die relative Luftfeuchtigkeit ist im November (87,14 %) am höchsten und im Juni (69,39 %) am niedrigsten.

Der Monat mit der höchsten Niederschlagsrate ist der Dezember mit 16,73 Regentagen. Dagegen gibt es im September mit 11,90 Regentagen die geringste Niederschlagsrate. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt 1.064 mm.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Das Landschaftsbild ist anthropogen vorbelastet. Neben einer bereits vollzogenen siedlungsstrukturellen Entwicklung mit Wohn- und Gewerbebauten sind linienförmige Infrastrukturen (Landesstraße L 267 und Stromfreileitung) anzuführen. Insbesondere die Vertikalstrukturen überprägen das natürliche Landschaftsbild anthropogen.

Des Weiteren führen die anthropogenen Vorbelastungen zu akustischen Beeinträchtigungen und Störreizen, die die Erholungsfunktion des Plangebiets einschränken.

Weiterhin sind bedingt durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets keine landschaftsbildenden Strukturelemente vorhanden.

Eine „Fernwirkung“ des Plangebiets ist aufgrund der südlich angrenzenden Waldfläche mit einer natürlichen Abschirmung nicht gegeben.

2.1.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

In der räumlichen Umgebung des Plangebiets befinden sich schutzwürdige und -bedürftige Nutzungen. Diesbezüglich ist insbesondere die Wohnnutzung anzuführen, die nordöstlich unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt. Auch südöstlich befindet sich in einer Entfernung von etwa 30 m ein Einzelvorhaben im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB mit einer schutzwürdigen Wohnnutzung.

Im Rahmen der Bewirtschaftung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche kann es zu Beeinträchtigungen in Form von Lärm, Geruch und Staub kommen.

An dieser Stelle kann angeführt werden, dass die Ortsgemeinde Niederwambach durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist und die Merkmale einer ländlichen Wohngemeinde aufweist. Diese zeichnet sich maßgeblich durch ein Nebeneinander der Landwirtschaft, dem Wohnen sowie der gewerblichen bzw. handwerklichen Nutzung aus. Aufgrund des für den ländlichen Raums typischen Charakters ist daher mit den Auswirkungen der ortstypischen, landwirtschaftlichen Tätigkeit jederzeit zu rechnen und die mit ihnen einhergehenden Emissionen (z.B. Maschinenlärm, Geruchsentwicklung) sind grundsätzlich hinzunehmen. Hinzu kommt, dass diese Beeinträchtigungen in der Regel nur temporär auftreten wie etwa zur Erntezeit. Eine dauerhafte Beeinträchtigung liegt nicht vor.

Des Weiteren sind an das Plangebiet grenzende Emissionsquellen anzuführen. Neben Gewerbebetrieben ist in diesem Zusammenhang die südlich des Plangebiets verlaufende Landesstraße L 267 zu nennen.

Gemäß der Straßenverkehrszählung (2021) des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau weist die Landesstraße eine Verkehrsbelastung von 888 Kfz / Tag auf.

Als gewerbliche Einrichtungen sind derzeit ein Karosseriebauunternehmen sowie Fachmärkte (Möbelgeschäft und Markt für Autoteile) anzuführen.

Auswirkungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm treten nicht auf, da im Plangebiet bzw. im Einwirkungsbereich der klassifizierten Straße keine Einrichtungen vorhanden sind, die einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen. Bezüglich einer Verträglichkeit der Wohn- und Gewerbenutzung kann auf die entsprechenden Genehmigungserteilungen abgestellt werden.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum derzeitigen Stand der Planung liegen keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Dies umfasst beispielsweise, dass keine Erkenntnisse zu denkmalgeschützten Anlagen / Grabungsschutz- / Denkmalschutzgebieten im Plangebiet vorliegen.

Gemäß dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Neuwied liegen in räumlicher Nähe zum Plangebiet keine Kulturdenkmäler (Quelle: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 2024).

2.1.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung stellen die Flächen des Plangebiets in ihrer derzeitigen Nutzungsform als landwirtschaftliche Grünlandfläche nicht. Technische Anlagen und Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung sind bedingt durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nicht vorhanden.

Das Niederschlagswasser versickert bisher breitflächig auf den Grünlandflächen. Im Plangebiet erzeugtes Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Sturzflutgefahrenkarten des Landesamtes für Umwelt zeigen für das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis mit einer Regendauer von vier Stunden (SRI 10) und einer Regenmenge von ca. 112 – 136 mm überwiegend keine Betroffenheit bzw. Wassertiefen von < 5 cm (siehe untenstehende Abbildung).

Vereinzelte können an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sowie entlang der südwestlichen Grenze des Plangebiets Wassertiefen zwischen 10 bis < 30 cm auftreten.

Die Fließgeschwindigkeiten können gemäß oben angeführter Sturzflutgefahrenkarte 0,2 bis < 0,5 m/s erreichen.

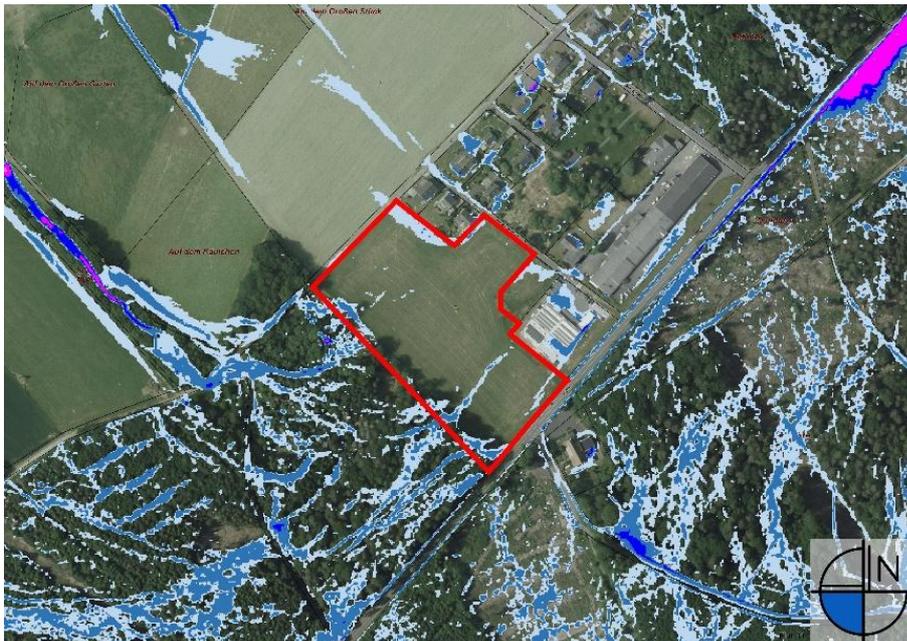


Abb.: Auszug aus der Sturzflutkarte bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 112 – 136 mm in 4 Stunden und Kennzeichnung des Plangebiets (= rot), Quelle: Digitale Orthophotos: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]; Quelle Sturzflutkarte: Landesamt für Umwelt.

2.1.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplangebiet sind derzeit keine Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie vorhanden.

2.1.6 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können für die Schutzgüter Mensch/ Boden, Mensch/ Wasser und Boden/ Wasser auftreten.

Im Wesentlichen beeinflusst der Mensch die Schutzgüter Boden und Wasser durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung. Bei Ausführung gemäß der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 17 BBodSchG, § 5 BNatSchG) sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.1.7 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

In der Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine störfallrelevanten Anlagen bekannt.

Auf die Ausführungen zur Betroffenheit bei Starkregen in Kapitel 2.1.4 zum Schutzgut Wasser wird verwiesen.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würden die Flächen aus bauplanungsrechtlicher Sicht weiterhin dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sein.

Die Zulässigkeit baulicher Anlagen und Einrichtungen wäre aufgrund dessen aus bauplanungsrechtlicher Sicht auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung für bauliche Anlagen müssten die in § 35 (1) BauGB definierten Privilegierungstatbestände vorliegen oder es dürften bei Anwendung des § 35 (2) BauGB keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

Dies wäre in der Genehmigungsebene in jedem Einzelfall zu prüfen.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen des § 35 BauGB nicht vorliegen sollten, wären bauliche Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich unzulässig.

Wahrscheinlich wäre die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung.

Bei Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung würden die derzeitigen Beeinträchtigungen unverändert bleiben. Ein Befahren mit landwirtschaftlichem Schwergesetz sowie ein Einsatz von Pestiziden und Düngern könnten zu einer Beeinträchtigung der umweltrelevanten Schutzgüter (Boden und Wasser) führen. Allerdings kann eine dem Stand der guten fachlichen Praxis entsprechende Bewirtschaftung unterstellt werden.

Eine Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wäre nicht auszuschließen (insbesondere Vögel der Offenlandarten). In diesem Zusammenhang sind jedoch die intensive Pflege und Bewegungsunruhen – auch aus den benachbarten Räumen – sowie vorhandene Vertikalstrukturen und linienförmige Infrastrukturen (Landesstraße und Stromfreileitung) anzuführen.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Auswirkungen des Vorhabens

Bei Durchführung der Planung können die nachfolgend aufgezeigten Auswirkungen auftreten:

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

Allgemein sind folgende Beeinträchtigungen im Rahmen von Bautätigkeiten im Planungs- und im Wirkungsraum bei Abbrucharbeiten möglich bzw. zu erwarten:

- temporäre Beeinträchtigung von Flächen für die Baustelleneinrichtung schwerpunktmäßig im Zufahrtbereich zur Freiflächenanlage und beschränkt auf die Bauzeit,
- der zeitlich begrenzte Baubetrieb verursacht tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize,
- der auf die Bauzeit beschränkte Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen,
- partielle Verdichtung von Bodenbereichen durch Befahren, Lagern von Baustoffen im Zufahrtbereich zur Freiflächenanlage beschränkt auf die Bauzeit.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus.

Die aktuelle Planung überlagert intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen mit hohen Störreizen, die sich auch aus der mannigfachen, anthropogenen Nutzung der räumlichen Umgebung des Plangebiets ergeben. Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Verschattung von Lebensräumen,
- Irritationswirkung auf wassergebundene Insekten aufgrund der Verwechslung von Modulen mit Wasserflächen,
- punktuelle Verdichtung bzw. Versiegelung von Flächen durch die Aufständigung und untergeordnete bauliche Anlagen,
- die Beeinträchtigung des Bodens durch den Einsatz von Dünger und Pestiziden werden zukünftig entfallen, so dass sich positive Auswirkungen einstellen werden,
- marginale Veränderung des Mikroklimas im Bereich der Anlage (Einflüsse auf Kaltluftentstehungsbereiche und Kaltluftschneisen),
- Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf, u.a. durch die Überdeckung mit Photovoltaik-Modulen und Veränderungen bezüglich des Oberflächenabflusses,
- es gehen keine anlagebedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch z.B. durch Lärm-, Staub-, Geruchs- und Schadstoffbelastungen von der Anlage aus und
- technische Überprägung der Landschaft mit anthropogener Struktur (Veränderung des Landschaftsbildes).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter diese Wirkungskategorie fallen die Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt ist aufgrund der beabsichtigten Flächennutzung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie lediglich mit marginal über das vorherige Maß hinausgehende Störungen zu rechnen.

Vielmehr kann es mit der Umwandlung des Unterbewuchses in extensiv bewirtschaftetes Grünland zu einer ökologischen und naturschutzfachlichen Aufwertung der Planfläche kommen. Hiermit können positive Synergieeffekte für die Schutzgüter Boden und Wasser einhergehen, wie z.B. eine Reduzierung der Belastungen durch den Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder eine Reduzierung der Bodenbearbeitung und -verdichtung.

Mit der Planung können folgende Beeinträchtigungen auftreten:

- Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen, die allerdings auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage beschränkt sind und
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch z.B. durch Lärm-, Staub-, Geruchs- und Schadstoffbelastungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.3.2.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im weiteren Verfahren werden hier die Erkenntnisse aus den noch zu erstellenden naturfachplanerischen Gutachten ergänzt.

Schutzgut Boden und Fläche

Im Zusammenhang mit dem Schutzgut ist anzuführen, dass die Überstellung der Fläche mit Photovoltaik-Modulen keine Bodenversiegelung im „klassischen Sinne“ darstellt.

Durch die zukünftige Überstellung der Fläche mit Solarmodulen wird der Boden nur im „klein-flächigen“ Umfang durch die Pfosten-träger und der Anlage dienenden untergeordneten Bauwerken (Kabelkästen, Trafostation o.ä.) versiegelt bzw. verdichtet. Ebenso sind die durch etwaig notwendige Leitungsgräben zu erwartenden Eingriffe nur geringfügig und temporär auf die Bauzeit beschränkt. Die Filter-, Puffer-, Retentions- und Speicherkapazität des Bodens wird dadurch kaum gemindert. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Bei der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten sind die einschlägigen Regelwerke wie die DIN 18300 und DIN 18915 zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die aufgeständerte Bauweise sind durch die Bautätigkeit keine stofflichen und physikalischen Belastungen des Grundwassers zu erwarten.

Durch Anlage und Betrieb der Anlage wird das Grundwasser nicht belastet. Belastungen durch Stoffeinträge in den Boden sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung werden potentielle Schadstoff-einträge vermieden, womit auch ein verbesserter Schutz des Grundwassers verbunden ist.

Der durch die Module hervorgerufene erhöhte Oberflächenwasserabfluss soll grundsätzlich auf der weiterhin mit dauerhaftem Bewuchs versehenen Fläche zurückgehalten werden, so dass aus dem Gebiet keine erhöhten Abflüsse zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Tiefbaumaßnahmen ist nicht zu erwarten. Durch die zu erwartende Verlegungstiefe der Leitungsgräben wird es zu keiner Beeinträchtigung kommen.

Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Klima / Luft

Es ist nur mit kurzzeitigen Beeinträchtigungen während der wenigen Wochen dauernden Bauzeit zu rechnen. In diesem Zeitraum können lokale Beeinträchtigungen durch Abgase des Baustellenverkehrs und durch Staubentwicklung hervorgerufen werden. Diese sind jedoch unvermeidbar.

Lt. dem „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Bearbeitung ARGE PV-Anlagen, 27.11.2007) haben Temperaturmessungen gezeigt, dass die Temperaturen unter den Modulreihen durch die Überdeckungseffekte tagsüber deutlich unter den Umgebungstemperaturen liegen. In den Nachtstunden hingegen liegen sie über den Umgebungstemperaturen. Es wird somit nicht zu einer Abkühlung wie auf einer un bebauten Freifläche (Acker, Grünland) kommen.

Die Fläche hat keine klimatische Ausgleichsfunktion. In räumlicher Nähe ist kein Belastungsraum vorhanden, für die die Fläche eine klimatische bzw. lufthygienische Funktion übernimmt.

Die geplante Anlage hat positive Auswirkungen auf das Klima und die Luft. Mit der beabsichtigten Umsetzung der PV-Freiflächenanlage wird ein Beitrag zum Klima- und Naturschutz in Form der CO₂- Vermeidung geleistet.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut sind nicht zu erwarten

Schutzgut Landschaft und Erholung

Aufgrund ihrer Größe, Uniformität und Gestaltung wird es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Die Freiflächenanlage wird sich grundsätzlich als landschaftsfremdes Objekt darstellen, so dass von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Hierbei handelt es sich um eine technische Überprägung des anthropogen vorbelasteten Landschaftsbildes. Verantwortlich hierfür sind die im Umfeld des Plangebiets vorhandenen baulichen Anlagen und Verkehrsstrassen sowie die Stromfreileitung.

Diesbezüglich ist auf die südwestlich an das Plangebiet angrenzende Waldfläche hinzuweisen, die einen Beitrag zur natürlichen Abschirmung der Photovoltaikanlage leistet.

Weiterhin ist anzuführen, dass eine vollständige Behebung der (optischen) Störungen im Landschaftsbild im vorliegenden Planungsfall nicht möglich ist. Selbst durch die zur Eingriffsminimierung getroffenen Maßnahmen (z.B. Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen) kann kein vollständiger Ausgleich ermöglicht werden.

Allerdings setzt der Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemäß geltender Rechtsprechung nicht die vollständige Behebung der optischen Störungen im Landschaftsbild voraus. Ein Ausgleich durch landschaftsgerechte Neugestaltung kann auch dann vorliegen, wenn die Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Wird durch die auf einen funktionalen Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts abzielenden Maßnahmen der betroffene Raum in optischer Hinsicht landschaftsgerecht neugestaltet, können die Maßnahmen zugleich einen hinreichenden landschaftsbildbezogenen Ausgleich bewirken.

Das in der Vorschrift des § 1 (7) BauGB normierte Gebot, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, setzt neben einer sachgerechten Entscheidung voraus, dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 9. April 2008 – 4 CN 1.07 –, juris Rn. 22). Die Bedeutung der Belange darf nicht verkannt und der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen nicht in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis schon dann genügt, wenn sich die zur

Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Bei der Abwägungsentscheidung sind die anthropogenen Vorbelastungen im Landschaftsraum zu berücksichtigen, wie etwa die Landesstraße L 267, Leitungstrassen oder die vollzogene Siedlungsentwicklung. Aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen ist der landschaftliche Gesamteindruck bzw. das Landschaftsbild bereits nachhaltig gestört. Vor diesem Hintergrund fehlt es dem Schutzgut an Rechtfertigungsgründen, die weiteren Eingriffen entgegenstehen können.

Die beschriebenen Störfaktoren haben zur Folge, dass kein wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schützenswerter grober Eingriff in das Landschaftsbild mit der Umsetzung der Maßnahme vollzogen wird.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit anthropogenen Vorbelastungen und Überprägungen des Landschaftsraums sowie dem Interesse der Gemeinde nach Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und dem entsprechenden Beitrag zum Klimaschutz, wird daher den Belangen gemäß § 1 (5) Satz 2, § 1 (6) Nr. 7f, § 1a (5) BauGB ein höheres Gewicht als dem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild eingeräumt.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang auf die bundesgesetzlich hervorgehobene, besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG abzustellen. Demnach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die im § 2 EEG normierte Abwägungsdirektive führt nach der Gesetzesbegründung dazu, dass die Belange der erneuerbaren Energien im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber dem Landschaftsbild nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Öffentliche Interessen können den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Während des kurzzeitigen Baubetriebes kommt es zu Lärmbelastungen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten. Auch die Verschmutzung der Wege ist bauzeitlich zu erwarten.

Die technisch geprägte Anlage verändert die Landschaftswirkung, wobei die Wahrnehmung vorwiegend aus der Vogelperspektive erfolgt. Die geringe Höhe der baulichen Anlagen wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Aufgrund der unmittelbaren Angrenzung zu dem Siedlungskörper von Breibach und der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich sind visuelle Beeinträchtigungen für die Qualität der vorhandenen Ortsrandbilder bzw. der gewachsenen dörflichen Strukturen zu erwarten. Eine visuelle Beeinträchtigung für den Erholungssuchenden entsteht immer dann, wenn unerwartete Fremdkörper in der Landschaft auftauchen, die vom Durchschnittsbetrachter nicht erwartet werden.

Durch die geplante Photovoltaikanlage kommt es grundsätzlich zu einer visuellen Beeinträchtigung, abhängig von der Größe der Anlage und der Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um diese effizient in das Landschaftsbild einzubinden. Diese Einschätzung kann auch nicht durch das „Hineinplanen“ in einen anthropogen vorbelasteten Bereich abgemildert werden.

Für das Landschaftserlebnis ergeben sich Veränderungen durch die technische Überprägung in diesem Teilbereich.

Vor dem Hintergrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung durch Grünland war die Planfläche einer landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung nicht zugänglich.

2.3.2.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Während der Bauphase können Beeinträchtigungen in Form von Verkehrslärm (Lkw-Verkehr, Transportfahrzeuge) sowie Baustellenlärm auftreten, die das Wohlbefinden des Menschen beeinflussen. Diese sind allerdings als temporär einzustufen.

Lichtreflexionen, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes führen, können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Das Ziel bei der Herstellung von PV-Modulen ist die Absorbierung von möglichst viel Licht, da die Stromerzeugung durch das Sonnenlicht erfolgt. PV-Module zeigen im Hinblick auf Reflexionen andere Eigenschaften auf als normale Glasoberflächen wie Pkw-Scheiben, Glasfassaden, Fenster oder Gewächshäuser. So wird direkt einfallendes Sonnenlicht von der Moduloberfläche diffus reflektiert. Es werden Anti-Reflexgläser zum Einsatz kommen, so dass mögliche Auswirkungen nur für den Nahbereich auftreten können.

Sonnenlichtreflexionen an PV-Anlagen können durch ihre Ausrichtung und Ausdehnung schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 BImSchG) hervorrufen.

Im vorliegenden Planungsfall können gefährdende Blendungen für den Verkehr auf der Landesstraße L 267 hervorgerufen werden. Für die nächstgelegene schützenswerte Wohnbebauung am Ortsrand des Ortsteils Breibach sowie das im planungsrechtlichen Außenbereich gelegene Einzelvorhaben südlich der L 267 können Beeinträchtigungen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Im weiteren Planverfahren wird ein Blendgutachten zur Prüfung erheblicher Immissionsbeeinträchtigungen erstellt und Gegenstand der förmlichen Beteiligungsverfahren werden.

2.3.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum derzeitigen Stand der Planung liegen keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Dies umfasst beispielsweise, dass keine Erkenntnisse zu denkmalgeschützten Anlagen / Grabungsschutz- / Denkmalschutzgebieten im Plangebiet vorliegen.

Gemäß dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Neuwied liegen in räumlicher Nähe zum Plangebiet keine Kulturdenkmäler (Quelle: Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, 2024).

2.3.2.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist während der Betriebsphase emissionsarm. Mit der Umsetzung der Gesamtplanung kommt es zu einer CO₂-Senkung und der Sicherung der Energieversorgung. Luftschadstoff-Emissionen werden durch den Betrieb der Anlage nicht entstehen.

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden grundsätzlich keine Abfälle erzeugt.

Die Lebensdauer der Photovoltaik-Module beträgt nachzeitigem Stand rund 25 - 30 Jahre. Danach wird ein Austausch der Module angeraten. Bei einem Austausch der Module oder nach

Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die Bauteile entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wiederzuverwerten oder zu entsorgen.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zum vollständigen Rückbau der Anlage nach Aufgabe der PV-Nutzung wird empfohlen.

2.3.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die vorliegende Planung soll die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (hier: Sonnenenergie) aus planungsrechtlicher Sicht ermöglichen.

2.3.2.6 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können für die Schutzgüter Mensch/ Boden, Mensch/ Wasser, Boden/ Wasser und Mensch/ Landschaftsbild auftreten.

Im Wesentlichen beeinflusst der Mensch die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Landschaftsbild durch die Errichtung einer „landschaftsfremden“ Anlage.

2.3.2.7 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Störfallbetrieben.

Auch werden keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für bauliche Anlagen und Einrichtungen geschaffen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen.

2.4 Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen

Mit vorliegender Bauleitplanung werden Flächen überplant, die derzeit dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind.

In diesem Zusammenhang kann auf das grundsätzliche Gebot nach Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung nach §1a (2) BauGB hingewiesen werden. Allerdings stehen einer Innenentwicklung zur Realisierung der Planungsziele der Trägerin der Planungshoheit insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange und Anforderungen entgegen. Des Weiteren ist auf die erforderlichen, zusammenhängenden Flächenbedarfe der Anlagen und Einrichtungen hinzuweisen, für die derart innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Flächenpotenziale zur Verfügung stehen. Auch steht der Anspruch der Gemeinde nach Aufrechterhaltung einer Wohnqualität für die Bevölkerung der Entwicklung der Planungsmaßnahme im Innenbereich entgegen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die „Fremdkörperwirkung“ einer solchen Anlage innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils anzuführen, die zudem im Widerspruch mit den Anforderungen an eine geordnete städtebauliche Entwicklung i.S. des § 1 (5) BauGB stehen würde.

Des Weiteren ist das Optimierungsgebot nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB anzuführen.

Im vorliegenden Planungsfall sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Diese stehen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Insofern ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfs- und funktionsgerechte Ausnutzung der zur Überplanung anstehenden Flächen ein zentrales Planungsziel der Ortsgemeinde.

Hierdurch kann zudem eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle im Gemeindegebiet zur adäquaten Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vermieden werden, die bei einer geringeren bzw. suboptimalen Grundstücksausnutzung erforderlich würde. Die Flächeninanspruchnahme wird somit auf das Plangebiet konzentriert und einer punktuellen, „kleinteiligen“ Entwicklung wird entgegengewirkt.

Des Weiteren kommt es mit beabsichtigter Entwicklung überwiegend zu keiner dauerhaften Flächenversiegelung. Der überwiegende Flächenteil wird „lediglich“ mit den PV-Modulen überstellt. In den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan wird die Grundfläche der baulichen Anlagen und Einrichtungen, mit denen eine dauerhafte Bodenversiegelung einhergeht, auf höchstens 300 m² begrenzt.

Im Verhältnis zur gesamten Geltungsbereichsgröße des Bebauungsplans ergibt sich insofern eine anteilmäßige „klassische“ Bodenversiegelung von ca. 4,5 %.

Unter Berücksichtigung dessen entspricht der vorliegende Bebauungsplan unter Wahrung der Planungsziele grundsätzlich dem Gebot nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB.

Des Weiteren wird der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags mit dem Maßnahmenträger empfohlen, der u.a. eine Verpflichtung zum Rückbau der Anlage und etwaiger Bodenversiegelungen nach Aufgabe der PV-Nutzung enthalten sollte.

In vorliegendem Planungsfall ist neben den bereits angeführten Planungsleitlinien zudem auf die grundsätzliche Umwidmungssperrklausel gemäß § 1a (2) BauGB hinzuweisen. Demnach sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Im vorliegenden Planungsfall wird dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber den Planungszielen nach einer Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der erneuerbaren Energien ein geringeres Gewicht beigemessen.

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren darauf hinzuweisen, dass es mit beabsichtigter Entwicklung zu keinem dauerhaften Entzug der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung kommt. Zum einen kann die zur Überplanung anstehende Fläche nach der Nutzungsaufgabe grundsätzlich wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Zum anderen kann die baulich nicht genutzte Fläche bzw. die Fläche unterhalb der PV-Module grundsätzlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (z.B. Grünland).

Ein aus Sicht der Landwirtschaft besser geeigneter Standort steht im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung.

Diesbezüglich kann auf die Ausführungen in Kapitel 3 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen werden. Hier ist unter Betrachtung der Ackerzahl dargelegt, dass die zur Überplanung anstehenden, bisher landwirtschaftlich genutzten, Flächen tendenziell ertragsschwächer sind und das Ertragspotenzial gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau mit mittel bewertet ist.

2.5 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Im weiteren Verfahren wird der Fachbeitrag Naturschutz erstellt.

Bestandteil dieses Fachbeitrags ist eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Auf dieser Grundlage wird die Eingriffsintensität festgestellt und bei Bedarf entsprechende Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

2.6 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

2.6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung sollen in der Planumsetzung berücksichtigt werden:

1. Pflanzen und Tiere:

- Erhaltung und Entwicklung der Biotopvielfalt,
- Erhaltung und Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Verwendung regionstypischer Pflanzen auf den unbebauten Grundstücksflächen,
- Anlage artenreicher Grünflächen unter und zwischen den Modulflächen sowie den „baulich“ nicht genutzten Flächen,
- keine Bauarbeiten zur Nachtzeit und Einhaltung einer nächtlichen Betriebsruhe,
- keine Beleuchtung zur Nachtzeit,
- Berücksichtigung der Brutzeiten und daher Baubeginn im Herbst/Winter (optimaler Weise in den Monaten September bis November und kein Bau in den Monaten April bis Ende August),
- Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen.

2. Boden:

- Nutzung der nicht „bebauten“ Flächen als Vegetationsfläche unter Berücksichtigung der unversehrt zu erhaltenden Deckschicht,
- Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß,
- Erhaltung und Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen zur Lockerung des Bodens.

3. Wasser:

- Anpflanzung von Gehölzen zur Auflockerung des Bodens und Steigerung des Bodenporenvolumens auf den unbebauten Grundstücksflächen,
- Minimierung der Gefahren einer Grundwasserverunreinigung.

4. Orts- und Landschaftsbild:

- Maßnahmen zur randlichen Begrünung des Plangebietes zwecks Abschirmung der Anlage,

- Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung wie etwa die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen,
- Verwendung landschaftsgerechter Farben bei der Errichtung von Zaunanlagen.

5. Klima / Luft:

- Maßnahmen zur inneren und randlichen Begrünung des Plangebietes.

2.6.2 Flächenbilanzierung

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus § 1a (3) BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist.

In §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab.

In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt.

Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die Schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden.

Im weiteren Planverfahren wird, wie bereits oben ausgeführt, der Fachbeitrag Naturschutz erstellt und Bestandteil der förmlichen Beteiligungsverfahren werden.

2.6.3 Kompensationsberechnung

Im weiteren Planverfahren wird, wie bereits oben ausgeführt, der Fachbeitrag Naturschutz erstellt und Bestandteil der förmlichen Beteiligungsverfahren werden.

2.6.4 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Im weiteren Planverfahren wird, wie bereits oben ausgeführt, der Fachbeitrag Naturschutz erstellt und Bestandteil der förmlichen Beteiligungsverfahren werden.

Hieraus ergeben sich (u.U.) erforderliche Kompensationsmaßnahmen.

2.7 Alternativenprüfung

Im vorliegenden Planungsfall ist auf die im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Puderbach enthaltene Darstellung des Plangebiets als überwiegend gewerbliche Baufläche zu verweisen.

Gemäß § 8 (2) Nr. 1 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie in Gewerbegebieten allgemein zulässig.

Insofern erübrigt sich für diese Flächenteile die Alternativenprüfung von vornherein bzw. wurde bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans geführt.

Zur Ermöglichung einer optimierten Grundstücksausnutzung für einen größtmöglichen Beitrag zum Klimaschutz werden im vorliegenden Planungsfall die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für das gesamte Grundstück Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/6 geschaffen.

Somit ist auch für die Grundstücksteilfläche, die im wirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, keine Alternativenprüfung erforderlich.

Die Belange der Wirtschaftlichkeit, Effizienz sowie der Ermöglichung der bedarfs- und funktionsgerechten Grundstücksausnutzung erfordern im vorliegenden Planungsfall die vollumfängliche Inanspruchnahme des oben angeführten Grundstücks für Zwecke der Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie.

Aus Sicht der technischen Infrastruktur bietet das zur Überplanung anstehende Areal ebenfalls günstige Voraussetzungen. Hier sind insbesondere die gute Anbindung an die benötigte Infrastruktur (Verkehrswege, Netzeinspeisung) sowie die Netzkoppelungseignung mit einer wirtschaftlich vertretbaren Trasse zum nächstgelegenen Verknüpfungspunkt zu nennen.

Vorteilhaft wirkt sich im vorliegenden Planungsfall auch die gegebene Flächenverfügbarkeit für den Maßnahmenträger aus.

Aus Sicht von Natur und Landschaft ist insbesondere die mannigfache anthropogene Nutzung in räumlicher Umgebung des Plangebiets anzuführen, die das Landschaftsbild bereits heute überprägen und beeinträchtigen sowie zu Störreizen führen (z.B. linienförmige Infrastruktureinrichtungen (Landesstraße, Stromfreileitung), wohnbauliche und gewerbliche Siedlungsentwicklung).

Unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen definierten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von PV-Freiflächenanlagen ist im vorliegenden Planungsfall festzustellen, dass aus umweltrelevanter Sicht eine Flächeneignung gegeben ist bzw. aus umweltrelevanten Gesichtspunkten wesentlich besser geeignete Flächen erkennbar nicht vorliegen.

Auch erfolgt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Inanspruchnahme pauschal geschützter oder schutzwürdiger Gebiete gemäß den Vorgaben der EU-Richtlinien und/ oder bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

Bezüglich der Inanspruchnahme einer landwirtschaftlichen Nutzfläche kann auf das Kapitel 3 der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan verwiesen werden. Demnach ergab eine unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 mit Vollzugshinweisen zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) sowie dem Grundsatz G 166 des LEP IV entsprechende Betrachtung der Belange der Landwirtschaft durch die lokaltypische durchschnittliche Ertragsmesszahl, dass den zur Überplanung anstehenden Flächen keine besondere

Bedeutung für die Landwirtschaft zukommt. Das Plangebiet ist als tendenziell ertragsschwächer einzustufen.

Das Ertragspotenzial ist gemäß der geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau mit mittel bewertet.

Zudem handelt es sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung oder Mahd) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Darüber hinaus ist die Überdeckung des Bodens mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage temporär auf die Nutzungsdauer der Anlage beschränkt. Ein entsprechender Rückbau der baulichen Anlagen sowie eine Beseitigung der Versiegelungen nach der Nutzungsaufgabe sollte auf der Ebene der Vorhabenzulassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge sichergestellt werden.

Bedeutsam im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft sind u.a. auch die Eigentums- und Pachtverhältnisse. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass sich die zur Überplanung anstehenden Flächen im Eigentum der Ortsgemeinde befinden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignete und für beabsichtigte Entwicklung verfügbare Flächenalternativen zeigen sich im Gebiet der Ortsgemeinde nicht.

2.8 Prüfung kumulativer Wirkungen

Gemäß der Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe ff) der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls Vorhaben benachbarter Plangebiete hinsichtlich kumulierender Wirkungen einzubeziehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Vorhaben oder Planungen in der Umgebung des Plangebiets bekannt, die hier bezüglich der Kumulierung von Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen wären.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Beurteilung der Planung wurden die im Baugesetzbuch verankerten Grundsätze des § 1 (5) und (6) BauGB unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der Fachgesetze herangezogen.

Die einschlägigen Informationen aus dem Internet (Umweltatlas Rheinland-Pfalz, LANIS Rheinland-Pfalz, Geologische Karte Rheinland-Pfalz u.a.) wurden herangezogen.

Des Weiteren konnten die in Ziffer 1.5 des Umweltberichts angeführten Fachplanungen und -gutachten herangezogen werden.

Fachgutachten stehen zum jetzigen Stand der Planung noch nicht zur Verfügung.

3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne anzugeben (Monitoring).

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitorings ist bei der Ortsgemeinde Niederwambach i.V.m. der Verbandsgemeinde Puderbach angesiedelt.

Von diesen Stellen werden Hinweise der entsprechenden Behörden, Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Bebauungsplans gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Verpflichtung des Eigentümers zur Eigenüberwachung zu verweisen.

Überwachungsinhalte und –beteiligte

Was	Wer
Bauliche Umsetzung, Nutzung	Kreisverwaltung Neuwied
Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora/ Fauna	Kreisverwaltung Neuwied, Gemeinde Niederwambach i.V.m. Verbandsgemeinde Puderbach
Immissionsschutz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Gemeinde Niederwambach i.V.m. Verbandsgemeinde Puderbach
Wasserwirtschaft/ Abwasserbeseitigung	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kreisverwaltung Neuwied, Untere Wasserbehörde und Gemeinde Niederwambach i.V.m. Verbandsgemeinde Puderbach

Überwachungsverfahren

Im Wesentlichen besteht vorliegend eine Überwachungspflicht für die Fachbehörden. Hier sind die „Überwachungsregelungen“ aus den anstehenden Genehmigungsverfahren zu nennen.

Eine nachhaltige und dauerhafte Sicherung und Überwachung können somit vorausgesetzt werden.

Überprüfung

Die erste Überprüfung der im Überwachungsbereich der Ortsgemeinde Niederwambach i.V.m. der Verbandsgemeinde Puderbach stehenden Auswirkungen (Eingriff in Natur und Landschaft und etwaige Ausgleichsmaßnahmen, Überwachung der „technischen“ Einrichtungen wie etwa der Beleuchtungsanlagen) wird 1 Jahr nach der Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Gemeinde vorgenommen.

Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden, Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach der Umsetzung des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Nach § 4 (3) BauGB besteht nach Abschluss des Verfahrens eine weitergehende Informationspflicht der Fachbehörden. Sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die Behörde die Gemeindeverwaltung zu informieren.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Niederwambach beabsichtigt für das das Flurstück Gemarkung Niederwambach, Flur 31, Nr. 10/6 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Breibach – Auf der Rotbitz“ zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Erschließungsstraße „Auf der Rotbitz“ im Ortsteil Breibach im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB und weist eine Größe von ca. 2,2 ha auf.

Derzeit unterliegt die im Eigentum der Ortsgemeinde befindliche, zur Überplanung anstehende Fläche einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist eine zeitnahe Umsetzbarkeit und Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Schaffung des Baurechts gewährleistet.

Aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen notwendig.

Für die Umsetzung der Klimaschutzziele sind insbesondere die Energieeinsparung und die Steigerung der Energieeffizienz wesentliche Faktoren. Der Bedeutung des Klimaschutzes soll dabei u.a. durch den Ausbau der erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden.

Die Errichtung und der Betrieb dieser steht gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Durch die Bauleitplanung sind Auswirkungen auf Umweltgüter zu erwarten. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zeigt folgendes Ergebnis:

- Für das Umweltgut Flora und Fauna können baubedingte Schädigung der vorhandenen Vegetationsdecke durch Befahren und Verlegung von Leitungen, der Verlust und Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen durch die zu erwartende Verschattung

und hieraus folgend die Veränderung der Habitataignung (Verlust von lichtliebenden Arten, wärme- und trockenheitsliebende Arten) auf Teilflächen sowie eine Störung von Tieren durch Baulärm entstehen.

- Für das Umweltgut Boden und Wasser treten temporär Bodenverdichtungen während der Bauphase auf. Hierdurch können geringfügige und punktuelle Veränderungen der Bodenstruktur und damit der Verlust und Minderung der natürlichen Bodenfunktionen hervorgerufen werden. Im Plangebiet liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf Altlasten oder Bodenverunreinigungen vor.
- Für das Schutzgut Klima ist eine geringfügige Veränderung des Mikroklimas unter den Modulen aufgrund von Überdeckungseffekten möglich. Jedoch ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂ - Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind gering.
- Das Schutzgut Landschaft ist im Wesentlichen durch eine Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize sowie durch Reflexionen (Helligkeit der Flächen) betroffen. Zudem zeigt sich eine technische Überprägung durch die zu erwartende Dominanz der PV-Freiflächenanlage. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten mit einer mannigfachen, anthropogenen Überprägung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut zu erwarten.
- Für das Schutzgut Mensch können temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase in Form von Geräuschen und Erschütterungen hervorgerufen werden. Zudem kann es zu einer visuellen Wirkung und hier zu einer Beeinträchtigung bzw. technischen Überprägung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch optische Störreize kommen. Das neu hinzukommende Erscheinungsbild des Vorhabens in der Landschaft wirkt als Fremdkörper und ortsfremd. Auf eine mögliche Blendwirkung im Nahbereich der Anlage ist hinzuweisen. Unter Berücksichtigung der bereits erwähnten anthropogenen Vorbelastungen ist keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut zu erwarten.
- Schutzgebiete sind durch die Planung nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen nicht betroffen.

Für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB normierten, „sonstigen“ Schutzgüter sind zum derzeitigen Planungsstand und den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass zum derzeitigen Planungsstand eine umweltverträgliche Planung ermöglicht werden kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch das die genannten Empfehlungen und Maßnahmen umgesetzt werden.

Im weiteren Planverfahren wird der Fachbeitrag Naturschutz sowie (u.U.) erforderliche Fachgutachten (z.B. Blendgutachten) erstellt und Gegenstand der förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENTHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HANGEGEZOGEN WURDEN

Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Bundes-Klimaschutzgesetz und Klimaschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023),
- Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWG),
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern,
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“;
- TA Lärm,
- Landesentwicklungsprogramm LEP IV Rheinland-Pfalz, 4. Teil-Fortschreibung.

Internet:

- Naturschutzinformationssystem LANIS Rheinland-Pfalz,
- Geoportal Rheinland-Pfalz,
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz,
- Geologische Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
- Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz,
- Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt.

Sonstige:

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Puderbach.